

Zusammensetzung der Abschlussnote

Aus dem Ergebnis der Prüfung wird zusammen mit der Jahresnote in den Prüfungsfächern eine Abschlussnote gebildet. Mit Ausnahme der Fremdsprache Englisch gehen dabei die Jahresnote mit 60 Prozent und das Ergebnis der Prüfung mit 40 Prozent in die Abschlussnote ein. In Gesamtschulen wird mit Punktwerten gerechnet. Das Schwergewicht in der Abschlussnote liegt also auf den **Leistungen des gesamten Schuljahres**.

Sofern allerdings in Deutsch oder Mathematik zu den schriftlichen Prüfungen eine **freiwillige Zusatzprüfung** stattfindet, wird eine veränderte Gewichtung angewendet: Die Jahresnote geht zu 50 Prozent und die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gehen zu je 25 Prozent in die Abschlussnote ein.

In der **ersten Fremdsprache Englisch** gehen die Jahresnote mit 60 Prozent und die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mit 20 Prozent in die Abschlussnote ein, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung im Fach Englisch absolviert werden.

Wird die schriftliche Prüfung in der ersten Fremdsprache Englisch und die mündliche Prüfung in einer anderen Fremdsprache absolviert, so geht im Fach Englisch die Jahresnote mit 80 Prozent und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 20 Prozent in die Abschlussnote ein. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung geht mit 40 Prozent in die Abschlussnote der anderen Fremdsprache ein.

Prüfung nicht bestanden – wie weiter?

Eine Note 5 oder 6 in der Prüfung bedeutet nicht, dass die Schülerin oder der Schüler „durchgefallen“ ist. Der erreichte schulische Abschluss ergibt sich nicht allein aus den Prüfungsergebnissen. Neben den Abschlussnoten in den Prüfungsfächern entscheiden auch die Noten in den anderen Fächern in der Jahrgangsstufe 10 über den erreichten Abschluss. Allerdings verschlechtert sich die

Abschlussnote im Prüfungsfach bei einer deutlich schlechteren Prüfungsnote. Dadurch kann unter Umständen der gewünschte Abschluss nicht erreicht werden.

Hinweise zu den Abschlüssen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erreicht werden können, sind der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I unter folgender Adresse zu entnehmen:

mbjs.brandenburg.de

Stand: August 2023
Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P.)
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
Internet: mbjs.brandenburg.de
E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de



Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10

Informationen
für Schülerinnen, Schüler
und Eltern



An den Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 nehmen **alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien** teil. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen und an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nehmen nur dann an den Prüfungen teil, wenn sie nach dem Rahmenlehrplan 1-10 in einem Bildungsgang der Sekundarstufe I unterrichtet wurden. Von den Prüfungen ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Förderschule Lernen. Die Teilnahme an den Prüfungen ist **verpflichtend**.

Prüfung in folgenden Unterrichtsfächern

Alle Schülerinnen und Schüler nehmen an **drei schriftlichen und einer mündlichen Prüfung** teil.

Schriftliche Prüfungen in:

- Deutsch,
- Mathematik und der
- ersten Fremdsprache Englisch.

Mündlich in:

- einer spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnenen Fremdsprache. Dabei kann es sich um die erste oder die zweite Fremdsprache handeln.

Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler **freiwillig eine zusätzliche mündliche Prüfung** in einem Fach der Jahrgangsstufe 10 ablegen, außer in der bereits mündlich geprüften Fremdsprache.

Zusätzlich können sie die Teilnahme an zwei weiteren mündlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik beantragen, wenn dadurch die Versetzung, ein höherer Schulabschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

Form der Prüfungen

Schriftliche Prüfungen

Bei allen schriftlichen Prüfungen handelt es sich um **zentral erstellte Prüfungen**. Die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungen werden auf der Grundlage des Rahmenlehrplans 1-10 erstellt.

Schülerinnen und Schüler an Oberschulen und Gesamtschulen, die im Grundkurs/A-Kurs/EBR-Klasse auf grundlegendem Niveau (EBR-Niveau) oder im Erweiterungskurs/B-Kurs/FOR-Klasse auf erweitertem Niveau (FOR-Niveau) unterrichtet werden, schreiben in den jeweiligen Fächern eine integrierte Prüfungsarbeit, die beide Niveaustufen abbildet. Die angegebene Prüfungsdauer gilt für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom unterrichteten Kursniveau. Die anspruchsvolleren Aufgaben auf erweitertem Niveau sind mit einem Stern gekennzeichnet. Schülerinnen und Schüler im Erweiterungskurs/B-Kurs/der FOR-Klasse müssen in der vorgegebenen Zeit alle Aufgaben - auch alle mit einem Stern - lösen, um 100 % der Gesamtleistung zu erbringen. Die Schülerinnen und Schüler im Grundkurs/A-Kurs/der EBR-Klasse müssen in der vorgegebenen Zeit alle Aufgaben ohne Stern lösen. Bei zusätzlicher Lösung von Aufgaben mit einem Stern können zusätzliche Punkte gesammelt werden. Schülerinnen und Schüler im Grundkurs/A-Kurs/der EBR-Klasse müssen, um eine sehr gute Note zu erreichen, auch einige dieser Aufgaben mit Stern lösen können.

Für die **verschiedenen Kursniveaus** gelten **unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe**.

Mündliche Prüfungen

Die Schülerinnen und Schüler erhalten auf rechtzeitigen Wunsch die Gelegenheit, spätestens einen Tag vor der mündlichen Prüfung an einer Konsultation bei der Fachlehrkraft in dem jeweils gewählten Fach der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Dabei kann die Schülerin oder der Schüler Fragen stellen, die der Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenzen dienen.

Die Prüfungsaufgaben für die mündlichen Prüfungen werden durch die unterrichtenden Lehrkräfte gestellt. Sie orientieren sich an den Anforderungen des Rahmenlehrplans und des vorangegangenen Unterrichts aus den Jahrgangsstufen 7 - 10.

Die **freiwilligen zusätzlichen mündlichen Einzelprüfungen** dauern etwa 15 Minuten bei einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten.

Die **verpflichtende mündliche Prüfung in einer Fremdsprache** wird als Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern durchgeführt und dauert in Abhängigkeit von der Gruppengröße höchstens 20 Minuten; eine Vorbereitungszeit ist nicht vorgesehen.

Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

Die zentralen schriftlichen Prüfungen finden im Schuljahr **2023/2024**

- am **08. Mai 2024** im Fach **Deutsch**,
- am **14. Mai 2024** im Fach **Mathematik**,
- am **16. Mai 2024** im Fach **Englisch** statt.

Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch an Ober- und Gesamtschulen finden gemeinsam mit Berlin statt. Die gemeinsamen Prüfungsaufgaben betreffen die Schülerinnen und Schüler, die in Brandenburg den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife belegen.

Die mündliche Prüfung in einer Fremdsprache findet im zweiten Schulhalbjahr statt. Den Zeitraum dafür legt die Schule selbst fest. Die Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung ist durch die Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Januar 2024 möglich.

Die freiwilligen mündlichen Zusatzprüfungen können frühestens ab dem 21. Juni 2024 beantragt werden.